Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Regelungen zu religiösen Feiertagen (Schuljahr 2026/2027)

Schülerinnen und Schülern aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird an religiösen Feiertagen auf Wunsch Unterrichtsbefreiung gewährt (§ 3 Abs. 2 Feiertagsgesetz). Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften können an religiösen Feiertagen „aus wichtigem Grund“ vom Unterricht befreit werden (§ 28 Abs. 3 Hamburgisches Schulgesetz). Der Wunsch soll der Klassenleitung rechtzeitig angezeigt werden. Die Fehlzeit wird als entschuldigt vermerkt, darf aber mit Blick auf Schulabschlüsse den Schülerinnen und Schülern nicht zum Nachteil gereichen. Im Folgenden wird auf die Regelungen bei christlichen, jüdischen, islamischen und alevitischen Feiertagen hingewiesen. Für andere Religionen ist analog zu verfahren.

1. Unterrichtsbefreiung aus Anlass christlicher Feiertage

Evangelischen *Schülerinnen und Schülern ist am folgenden Tag die Gelegenheit zu geben, an einem Gottesdienst teilzunehmen:*

- Buß- und Bettag: Mi, 18.11.2026.

Katholischen *Schülerinnen und Schülern ist an folgenden Tagen die Gelegenheit zu geben, an der Messe teilzunehmen:*

- Allerheiligen: (01.11.2026)**,
- Heiligedreikönigstag: Mi, 06.01.2027,
- Fronleichnam: Do, 27.05.2027.

Bei ***christlich-orthodoxen*** Schülerinnen und Schülern ist zu beachten, dass sich einige orthodoxe Kirchen nach dem julianischen Kalender richten und die hohen christlichen Feiertage ggf. 13 Tage später feiern.

2. Unterrichtsbefreiung aus Anlass jüdischer Feiertage*

Jüdischen *Schülerinnen und Schülern ist an folgenden Tagen die Gelegenheit zu geben, an einem Gottesdienst teilzunehmen bzw. sie entsprechend jüdischem Ritus zu begehen:*

- Rosch Haschana: (12.09. und 13.09.2026)**,
- Jom Kippur: Mo, 21.09.2026,
- Sukkoth: (26.09. und 27.09.2026)**,
- Schemini Azareth: (03.10.2026)**,
- Simchat Thora: (04.10.2026)**,
- Pessach: Do, 22.04. und Fr, 23.04.2027, Mi, 28.04. und Do, 29.04.2027,
- Schawuoth: Fr, 11.06. (und 12.06.2027)**.

3. Unterrichtsbefreiung aus Anlass islamischer Feiertage*

Muslimische Schülerinnen und Schüler erhalten auf Wunsch jeweils einen Tag schulfrei:

- an einem der ersten beiden Tage des dreitägigen Ramadanfestes: (09.03. oder 10.03.2027)**,
- und an einem der beiden ersten Tage des viertägigen Opferfestes: (16.05. oder 17.05.2027)**.

Muslimischen *Schülerinnen und Schülern* muss am folgenden Tag die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- am Aschuratag: Di, 15.06.2027.

Der islamische Fastenmonat **Ramadan** beginnt am Mo, 08.02. und endet am Mo, 08.03.2027.

(Vorschau auf das Schuljahr 2028/29: Ramadan-Fastenzeit vom 28.01. bis 25.02.2028; Ramadanfest: 26./27.02.2028; Opferfest: 05./06.05.2028)

4. Unterrichtsbefreiung aus Anlass alevitischer Feiertage*

Alevitischen *Schülerinnen und Schülern ist an folgenden Tagen die Gelegenheit zu geben, an einem Gottesdienst teilzunehmen:*

- an Hızır-Lokması: Do, 11.02.2027,
- an Nevruz: (21.03.2027)**,
- am Aşure-Tag: Fr, 18.06.2027.

---

* Die Daten der religiösen Feiertage wurden der BSFB von den Religionsgemeinschaften mitgeteilt.
** Fällt in diesem Schuljahr auf einen Samstag, Sonntag, einen unterrichtsfreien Tag oder liegt in den Schulferien.

5. Möglichkeit zur Befreiung für Schülerinnen und Schüler in der beruflichen Bildung

Die erläuterten Bedingungen zur Freistellung nach dem Hamburger Feiertagsgesetz gelten auch für Lernende an berufsbildenden Schulen. Auszubildende teilen ihren Willen zur Inanspruchnahme der Freistellung der Schulleitung und nachweislich dem Ausbildungsbetrieb rechtzeitig vorher schriftlich gleichermaßen mit (z. B. in einer E-Mail, die an beide gerichtet ist). Bei Auszubildenden mit betrieblicher Ausbildungsvergütung (z. B. in der dualen Ausbildung nach BBiG/HWO) wird durch die Schule nur die Freistellung vom Unterricht bestätigt, während im Betrieb die weiteren Rahmenbedingungen der Freistellung (z. B. vergütet, unvergütet oder als Urlaubstag) entsprechend der jeweils geltenden Regelungen vereinbart werden. Lerninhalte aus der als entschuldigt geltenden Fehlzeit arbeiten die Auszubildenden eigenverantwortlich nach.

6. Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch für Lehrerinnen und Lehrer, sonstige pädagogische Fachkräfte und nicht-pädagogisches Personal an Schulen

Analog gelten die o. g. Bestimmungen auch für Beamte und Tarifbeschäftigte sowie Auszubildende (§ 3 Abs. 1 Feiertagsgesetz). Soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen, ist auch ihnen an den kirchlichen Feiertagen die Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu geben bzw. sind sie bei ganztägigem Charakter des Gottesdienstes vom Dienst zu befreien. Lehrkräfte und sonstige pädagogische Fachkräfte beantragen die Freistellung bei ihrer Schulleitung formlos mindestens zwei Wochen vorher und müssen die freigesetzte Arbeitszeit nacharbeiten. Das nicht-pädagogische Personal kann auch Urlaub nehmen.

7. Befreiungsmöglichkeiten für religiöse Feiertage anderer Religionsgemeinschaften oder anlässlich anderer religiöser Veranstaltungen

- Während die o. g. Befreiungsmöglichkeiten sich aus den Bestimmungen des Feiertagsgesetzes ergeben, können Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften an deren religiösen Feiertagen ggf. „aus wichtigem Grund“ vom Unterricht befreit werden (§ 28 Abs. 3 Hamburgisches Schulgesetz). Gleiches gilt für religiöse Veranstaltungen von besonderem Charakter. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.

Häufige Fragen betreffen folgende Tage bzw. Veranstaltungen:

- **Regionalkongresse der Zeugen Jehovas**: Die dreitägigen Gottesdienste zählen zu den höchsten religiösen Feiertagen der Zeugen Jehovas. Der Besuch der regionalen Kongresse wird als Glaubensverpflichtung verstanden. Jede örtliche Gemeinde ist einem der Regionalkongresse zugeordnet und soll möglichst geschlossen an diesem teilnehmen. Einem Antrag auf Unterrichtsbefreiung ist stattzugeben.

- Der **evangelische Kirchentag** und der **Katholikentag** sind zweijährliche, mehrtägige Großveranstaltungen, die die Gemeinschaft unter den Gläubigen fördern sollen und auf denen gesellschaftliche, politische und religiöse Fragen diskutiert werden. Viele Jugendliche bringen sich ehrenamtlich beim Kirchentag/Katholikentag ein. Eine Unterrichtsbefreiung wird bei vorliegendem Antrag empfohlen, sofern nicht dringende schulische Verpflichtungen dieser entgegenstehen.

8. Ramadan (Mo, 08.02.2027 bis Mo, 08.03.2027)

- **Hinweise und Anregungen** zum schulischen Umgang mit dem islamischen Fastenmonat Ramadan finden sich im Schreiben des Landesschulrats vom März 2023 sowie in den Informationen der islamischen Religionsgemeinschaften Hamburgs vom März 2023.

9. Unterstützung: Handreichungen, Beratungsstellen, Fortbildungen

- **Handreichung** für Lehrkräfte und Pädagogisches Personal an Schule: „Vielfalt in der Schule – Religiöse Fragen in der Schule, Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung, Schulfahrten“. Download unter: https://li.hamburg.de/resource/blob/656464/6da9fa8059b184454727980acb2c1eda/pdf-vielfalt-in-der-schule-handbuch-fuer-lehrkraefte-2016-data.pdf (Diese Publikation wird zurzeit aktualisiert.)

- **Beratung:**

  Arbeitsbereich Religion Grundschule: Sarah Edel, religion@li.hamburg.de, 040/428 842-568
  Arbeitsbereich Religion Sekundarstufen: Lisa Heinlein, religion@li.hamburg.de, 040/428 842-566
  Arbeitsbereich Religion Schwerpunkt Islam: Hussein Mazloum, hussein.mazloum@li.hamburg.de

  Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung: interkultur@li.hamburg.de

- **Fortbildungen**: siehe Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung unter https://t1p.de/1b6cy und Arbeitsbereich Religion unter https://li.hamburg.de/fortbildung/faecher-lernbereiche/gesellschaft/religion.